

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister FB Finanzen (FB20) 0200.13	Drucksache 15627/12	Datum 2.10.2012
--	------------------------	--------------------

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Finanz- und Personalausschuss	12.11.2012	X					
Verwaltungsausschuss	13.11.2012		X				
Rat	20.11.2012	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0300 Rechtsreferat, Fachbereich 66	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
--	---	--	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung)

„Die als Anlage 2 beigefügte Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

Hinweis:

Diese Vorlage wird nur einmal versandt. Sie gilt somit als Beratungsunterlage für alle o. g. Gremien.

Begründung:

Die Verwaltung hat dem Rat der Stadt mit dem Bericht vom 5. Oktober 2012 den Wirtschaftsplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft als Anlage zum Haushaltsplanentwurf vorgelegt. In dem Bericht wurde zur Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren 2013 eine Gebührenerhöhung von rd. 2,5 % prognostiziert. Die konkrete Gebührenkalkulation ergibt dementsprechend eine Gebührenerhöhung um durchschnittlich 2,4 %.

Im Einzelnen:

1. Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2013

Reinigungs- klasse	Monatl. Gebühr je Meter Straßenfront	Bisherige monatl. Gebühr je Meter Straßenfront	Veränderung
I	4,60 €	4,50 €	2,2 %
II	1,44 €	1,41 €	2,1 %
III	0,72 €	0,71 €	1,4 %
IV	0,36 €	0,36 €	0,0 %
V	0,18 €	0,18 €	0,0 %
10	entfällt	9,88 €	
11	5,06 €	4,94 €	2,4 %
12	7,83 €	7,65 €	2,4 %
13	entfällt	5,42 €	
14	4,85 €	4,74 €	2,3 %
15	entfällt	2,71 €	
16	4,85 €	4,74 €	2,3 %
17	4,16 €	4,06 €	2,5 %
18	3,47 €	3,39 €	2,4 %
19	2,08 €	2,03 €	2,5 %
20	6,45 €	6,30 €	2,4 %
21	entfällt	4,07 €	
22	3,47 €	3,39 €	2,4 %
23	entfällt	2,72 €	
24	entfällt	1,36 €	
25	entfällt	5,62 €	
26	entfällt	2,71 €	
27	entfällt	0,68 €	
28	entfällt	2,03 €	
29	10,38 €	10,14 €	2,4 %

Anmerkung: Aufgrund der Rundung der Gebühren auf volle Centbeträge ist die prozentuelle Veränderung bei den einzelnen Reinigungsklassen nicht exakt identisch.

2. Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren bei der Straßenreinigung steigen im Jahr 2013 um durchschnittlich 2,4 %. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen aufgrund der mit ALBA-BS vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte (Anpassung an die Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten; rd. 260.000 €)
- (-) Berücksichtigung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 27.500 €)
- (-) Anstieg der Gebührenmeter um 0,6 %

Aufgrund der vorgeschlagenen Anpassung der Straßenreinigungsverordnung (siehe hierzu Vorlage Nr. 15479/12) entfallen einige der bisherigen Reinigungsklassen.

Die in der Kalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich weitgehend aus der mit ALBA-BS abgeschlossenen Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I (Straßenreinigung) vom 19. Mai 2004. Des Weiteren werden in der Kalkulation die zweite Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Reinigung des Straßenbegleitgrüns sowie die dritte Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011 berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Entsorgungskosten für Restabfall (insb. Abfälle aus Papierkorbentleerung) sind die mit Vorlage Nr. 15626/12 vorgeschlagenen Gebühren für die Anlieferung am Abfallentsorgungszentrum berücksichtigt.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2013. Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind zudem entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2013 wird die noch nicht in die Kalkulation 2012 einbezogene Überdeckung des Jahres 2010 berücksichtigt. Die Überdeckung 2011 soll erst in die Kalkulation 2014 einbezogen werden, um eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erhalten (vgl. Punkt 2.3.8 der Anlage 1).

I. V.

gez.

Stegemann

Anlagen

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
2. Straßenreinigungsgebührensatzung
3. Gebührenmeter
4. Berechnung der monatlichen Gebühren

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Entsorgungskosten	2
2.3	Straßenreinigungsgebühren	2
2.4	Gebührensätze	4

Anlage 2: Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 3: Gebührenmeter

Anlage 4: Berechnung der monatlichen Gebühren

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung:

1 Allgemeines

Die Straßenreinigungsgebührensatzung wird zum 1. Januar 2013 im Gebührentarif geändert.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren vollzieht sich in 2 Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten für die aufgenommenen Abfälle (2.2)
- Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren (2.3)

Wesentlicher Bestandteil der Aufwendungen sind die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte. Diese ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes (Leistungsvertrag I)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I
- der zweiten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Reinigung des Straßenbegleitgrüns
- der dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011

Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 60 % und 80 %. Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2013 feststeht wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2012 verwendet.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2013 zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung der Straßenreinigungsgebühren ist zu berücksichtigen, dass nicht alle dem Bereich Straßenreinigung zuzuordnenden Aufwendungen gebührenfähig sind. Ein bestimmter Anteil ist dem öffentlichen Interesse zuzuordnen (vgl. § 2 Absatz 2 der Satzung) und wird vorab in der Kalkulation abgezogen. Dieser Anteil beträgt unverändert 25 %.

Aufgrund der Anpassung der Straßenreinigungsverordnung entfallen die bisherigen Reinigungsklassen 10, 13, 15, 21, 23, 24, 25, 26, 27 und 28 (siehe hierzu Vorlage 15479/12). Die verbleibenden Reinigungsklassen werden wie bisher beibehalten.

2.2 Entsorgungskosten

Für die Berechnung der Entsorgungskosten für die Abfälle aus der Papierkorbentleerung und das aufgenommene nicht verunreinigte Laub wird auf die Vorlage Nr. 15626/12 verwiesen, aus der sich die kalkulierten Entsorgungskosten ergeben. Die Entsorgungskosten beinhalten insbesondere die Aufwendungen für die Annahme am Abfallentsorgungszentrum (AEZ), den Transport zur Müllverbrennungsanlage und die thermische Vorbehandlung, den Aufwand für die Deponie Watenbüttel und die Verarbeitung bei der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ehem. Braunschweiger Kompost GmbH). Sie betragen:

218,00 €	pro Tonne Restabfall
150,00 €	pro Tonne Bioabfall
35,00 €	pro Tonne Grünabfall

2.3 Straßenreinigungsgebühren

Für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren werden zunächst die gesamten gebührenfähigen Aufwendungen für die Straßenreinigung ermittelt. Dabei ergibt sich Folgendes:

Grundentgelt Fahrbahnreinigung (2.3.1)	3.680.600,00 €
Grundentgelt Radwegereinigung (2.3.1)	896.300,00 €
Grundentgelt Innenstadt- und Gehwegereinigung (2.3.1)	1.773.600,00 €
Grundentgelt Papierkorbentleerung (2.3.1)	478.000,00 €
Grundentgelt Entsorgung Straßenreinigung (2.3.1)	343.100,00 €
Reinigung von Straßenbegleitgrün (2.3.2)	193.500,00 €
Zusätzliche Reinigungsleistungen (Handreinigung von Kleinpflasterflächen) (2.3.3)	16.200,00 €
Hoheitliche Aufgaben, Vertragssteuerung (2.3.4)	142.200,00 €
Gebühreneinzug (2.3.5)	172.700,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.6)	107.200,00 €
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.7)	348.100,00 €
Summe Aufwendungen	<u>8.151.500,00 €</u>

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	8.151.500,00 €
Öffentlicher Anteil (25 %)	./.
Verbleibende Aufwendungen	<u>2.037.875,00 €</u>
	6.113.625,00 €
Überdeckung (2.3.8)	./.
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>265.036,09 €</u>
	5.848.588,91 €
Gebührenmeter (2.3.9)	35 200 000,00 m
Gebühr	0,16615310 €/m

Die neue Gebühr liegt um 0,00384051 €/m über dem bisherigen Gebührensatz von 0,16231259 €/m. Dies entspricht einer Gebührenerhöhung von 2,4 %.

2.3.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Fahrbahnreinigung, Radwegereinigung, Reinigung der Fußgängerstraßen und Gehwege
- Papierkorbentleerung
- Entsorgung des Abfalls aus der Straßenreinigung (ohne Kosten für die thermische Restabfallbehandlung)

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 6 sowie 8 bis 11 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I i.V.m. der dritten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I.

2.3.2 Reinigung von Straßenbegleitgrün

In der zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I i.V.m. der dritten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I sind die an ALBA-BS zu zahlenden Entgelte für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns festgelegt. Es ergibt sich insgesamt für 2013 ein Leistungsentgelt in Höhe von 193.500,00 €.

Die Aufwendungen für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns an den Straßen, bei denen die Straßenreinigung vollständig auf die Anlieger übertragen ist, werden nicht auf die Gebührenzahler umgelegt.

2.3.3 Zusätzliche Reinigungsleistungen (Handreinigung von Kleinpflasterflächen)

Aufgrund von § 13 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I sind ALBA-BS zusätzliche Kosten für die Handreinigung von Kleinpflasterflächen zu erstatten. Es ergeben sich für das Jahr 2013 Kosten in Höhe von 16.200,00 €.

2.3.4 Hoheitliche Aufgaben, Vertragssteuerung

Es sind die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und der Vertragssteuerung zu berücksichtigen (142.200,00 €). Die Gesamtaufwendungen werden entsprechend des Aufwandes auf die einzelnen Bereiche aufgeteilt.

2.3.5 Gebühreneinzug

Die Aufwendungen bei der Stadt für die Erstellung der Gebührenbescheide und den Einzug der Gebühren belaufen sich auf 172.700,00 €.

2.3.6 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Aufgrund der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren wird davon ausgegangen, dass am AEZ 400 t Restabfall angeliefert werden. Bei einer Restabfallgebühr in Höhe von 218,00 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von 87.200,00 €. Hinzu kommen 110 t Laub, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden. Hierfür ergeben sich bei einer Bioabfallgebühr in Höhe von 150,00 €/t Aufwendungen in Höhe von 16.500,00 €. Zudem werden 100 t Laub kompostiert. Hierfür ergeben sich bei einer Grünabfallgebühr in Höhe von 35,00 €/t Aufwendungen in Höhe von 3.500,00 €. Die Gesamtaufwendungen für Anlieferungen betragen damit gerundet 107.200,00 €. Die Aufwendungen für die Entsorgung des Straßenkehrichts und des weiteren Laubes sind in dem Entgelt „Entsorgung Straßenreinigung“ enthalten.

2.3.7 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Betriebsbereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Straßenreinigung Aufwendungen in Höhe von 348.100,00 € an.

2.3.8 Über- und Unterdeckungen

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Die Überdeckung des Jahres 2010 in Höhe von 265.036,09 € wird in der Kalkulation 2013 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2011 in Höhe von 190.431,40 € soll in der Kalkulation 2014 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.9 Gebührenmeter

Die Gebührenmeter ergeben sich aus den von der Stadt veranlagten Frontmetern für Anlieger- und Hinterliegergrundstücke und bilden die Mengenbasis für die Ermittlung der Gebühr. Für die Kalkulation wurden die aktuellen Gebührenmeter unter Berücksichtigung der Änderungen der Straßenreinigungsverordnung verwendet. Dabei wurde zudem eine Korrektur aufgrund der zu erwartenden Bautätigkeit vorgenommen. Aufgrund der aktuellen Daten ergibt sich gegenüber der Kalkulation für 2012 eine Erhöhung der Gebührenmeter um rd. 200.000 m.

Die als Anlage 3 beigefügte Tabelle gibt eine Übersicht über die Gebührenmeter in den einzelnen Reinigungsklassen. Die vorgeschlagene Anpassung der Straßenreinigungsverordnung wurde dabei schon mit eingearbeitet.

2.4 **Gebührensätze**

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der Anlage 4 entnommen werden.

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20. November 2012

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), den §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 20. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2005) in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 13. Dezember 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19 vom 21. Dezember 2011) wird wie folgt geändert:

Der Anhang - Gebührentarif - wird wie folgt gefasst:

„Anhang
Gebührentarif
zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt
Braunschweig vom 20. November 2012

Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 10. Dezember 2002 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den

a) Allgemeinen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse I	4,60 €
Reinigungsklasse II	1,44 €
Reinigungsklasse III	0,72 €
Reinigungsklasse IV	0,36 €
Reinigungsklasse V	0,18 €

b) Besonderen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 11	5,06 €
Reinigungsklasse 12	7,83 €
Reinigungsklasse 14	4,85 €
Reinigungsklasse 16	4,85 €
Reinigungsklasse 17	4,16 €
Reinigungsklasse 18	3,47 €
Reinigungsklasse 19	2,08 €
Reinigungsklasse 20	6,45 €
Reinigungsklasse 22	3,47 €
Reinigungsklasse 29	10,38 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Stegemann
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stegemann
Stadtrat

Gebührenmeter**Anlieger**

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
I (Fahrbahn)	6.872,33	21,67	1.786.805,80
I (Gehweg)	6.872,33	6,00	494.807,76
II	35.163,72	8,67	3.657.026,88
III	165.300,10	4,33	8.595.605,20
IV	430.536,02	2,17	11.193.936,52
V	7.963,00	1,08	103.519,00
Summe			<u>25.831.701,16</u>

Hinterlieger

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
I (Fahrbahn)	117,31	21,67	30.500,60
I (Gehweg)	117,31	6,00	8.446,32
II	2.191,72	8,67	227.938,88
III	9.546,64	4,33	496.425,28
IV	36.624,13	2,17	952.227,38
V	1.262,25	1,08	16.409,25
Summe			<u>1.731.947,71</u>

Innenstadt

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
11 (Fahrbahn)	4.883,92	30,42	1.782.630,80
12 (Fahrbahn)	2.518,92	16,67	503.784,00
12 (Gehweg)	2.518,92	30,42	919.405,80
14 (Fahrbahn)	1.913,00	16,67	382.600,00
14 (Gehweg)	1.913,00	12,50	286.950,00
16 (Fahrbahn)	1.796,78	12,50	269.517,00
16 (Gehweg)	1.796,78	16,67	359.356,00
17 (Fahrbahn)	2.549,39	12,50	382.408,50
17 (Gehweg)	2.549,39	12,50	382.408,50
18 (Fahrbahn)	630,00	12,50	94.500,00
18 (Gehweg)	630,00	8,33	63.000,00
19 (Fahrbahn)	577,00	12,50	86.550,00
20 (Fahrbahn)	1.612,00	8,33	161.200,00
20 (Gehweg)	1.612,00	30,42	588.380,00
22 (Fahrbahn)	4.673,67	8,33	467.367,00
22 (Gehweg)	4.673,67	12,50	701.050,50
29 (Fahrbahn)	412,00	62,50	309.000,00
Summe			<u>7.740.108,10</u>

Hinterlieger

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
11 (Fahrbahn)	55,50	30,42	20.257,50
12 (Fahrbahn)	3,75	16,67	750,00
12 (Gehweg)	3,75	30,42	1.368,75
16 (Fahrbahn)	117,50	12,50	17.625,00
16 (Gehweg)	117,50	16,67	23.500,00
17 (Fahrbahn)	54,75	12,50	8.212,50
17 (Gehweg)	54,75	12,50	8.212,50
18 (Fahrbahn)	33,00	12,50	4.950,00
18 (Gehweg)	33,00	8,33	3.300,00
19 (Fahrbahn)	47,99	12,50	7.198,50
20 (Fahrbahn)	48,75	8,33	4.875,00
20 (Gehweg)	48,75	30,42	17.793,75
22 (Fahrbahn)	4,50	8,33	450,00
22 (Gehweg)	4,50	12,50	675,00
Summe			<u>119.168,50</u>
Gesamtsumme gerundet			35.422.925,47 35.422.920,00
Korrektur aufgrund von Baumaßnahmen			-222.920,00
Gesamtsumme			35.200.000,00

Berechnung der monatlichen Gebühren

Reinigungs- klasse	Gebühr pro Gebührenmeter in €	Anzahl der Reinigungen im Monat	mtl. Gebührensatz je Gebührenmeter in €	bisheriger mtl. Gebührensatz je Gebührenmeter in €
I			4,60	4,50
Fahrbahn	0,16615310	21,67	3,60	3,52
Gehweg	0,16615310	6,00	1,00	0,98
II	0,16615310	8,67	1,44	1,41
III	0,16615310	4,33	0,72	0,71
IV	0,16615310	2,17	0,36	0,36
V	0,16615310	1,08	0,18	0,18
Innenstadt				
11				
Fahrbahn	0,16615310	30,42	5,06	4,94
12			7,83	7,65
Fahrbahn	0,16615310	16,67	2,77	2,71
Gehweg	0,16615310	30,42	5,06	4,94
14			4,85	4,74
Fahrbahn	0,16615310	16,67	2,77	2,71
Gehweg	0,16615310	12,50	2,08	2,03
16			4,85	4,74
Fahrbahn	0,16615310	12,50	2,08	2,03
Gehweg	0,16615310	16,67	2,77	2,71
17			4,16	4,06
Fahrbahn	0,16615310	12,50	2,08	2,03
Gehweg	0,16615310	12,50	2,08	2,03
18			3,47	3,39
Fahrbahn	0,16615310	12,50	2,08	2,03
Gehweg	0,16615310	8,33	1,39	1,36
19			2,08	2,03
Fahrbahn	0,16615310	12,50	2,08	2,03
20			6,45	6,30
Fahrbahn	0,16615310	8,33	1,39	1,36
Gehweg	0,16615310	30,42	5,06	4,94
22			3,47	3,39
Fahrbahn	0,16615310	8,33	1,39	1,36
Gehweg	0,16615310	12,50	2,08	2,03
29			10,38	10,14
Fahrbahn	0,16615310	62,50	10,38	10,14